

Kurztitel

Zivildienstgesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 679/1986 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 187/1994

§/Artikel/Anlage

§ 25a

Inkrafttretensdatum

01.01.1997

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

§ 25a. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem Wehrmann nach dem Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992, BGBI. Nr. 422, zustehenden Ansprüche für Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Unterbringung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).

(2) Die Grundvergütung nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1. Bei einem ordentlichen Zivildienst nach § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 1 sowie bei einem daran anschließenden außerordentlichen Zivildienst nach § 8a Abs. 6 3 102 S und
2. bei einem außerordentlichen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 2 922 S.

(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 zur Grundvergütung beträgt bei Einsätzen nach § 8a Abs. 1, § 8a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 monatlich 1 500 S.

(4) Soweit der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die nachstehenden Leistungen sorgt, ist die Grundvergütung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 für jeden vollen Monat wie folgt zu kürzen:

1. für die Arbeitskleidung um 370 S,
2. für die Leibwäsche um 88 S,
3. für die Reinigung der Arbeitskleidung um 250 S und
4. für die Reinigung der Leibwäsche um 350 S.

(5) Erstreckt sich der Anspruch nach den Abs. 2 bis 4 nur auf Bruchteile eines Monats, so steht er dem Zivildienstleistenden mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile zu. Das gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum 5. des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Fall gebührt der Anspruch auch für diese Tage.